Bundesrat Drucksache 387/6/89

21.09.89

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung von Fragen der Gentechnik**

Punkt 8 a) der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat begrüßt, daß die Bundesregierung ein Gesetz zur Regelung von Fragen der Gentechnik vorgelegt hat und damit auch den Wünschen des Bundesrates und der Länder entspricht. Nachdem sich der Bundesrat mit Fragen der Gentechnik im Zusammenhang mit der Entschließung des Landes Baden-Württemberg (Drucksache 404/88) und mit Vorschlägen der EG-Kommission über die Verwendung und Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen (Drucksache 285/88) beschäftigt hat, ist es erforderlich, für die Bürger, aber auch für die Wirtschaft die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Chancen der Gentechnik genutzt werden, aber auch ihre Risiken erkannt, beschrieben und begrenzt werden.

Der vorgelegte Gesetzentwurf wird den Anforderungen, die an ein Gentechnik-Gesetz gestellt werden müssen, nicht gerecht. Der Gesetzentwurf ist gesetzestechnisch unzureichend und inhaltlich unausgereift.

Dieses Ergebnis kann auch deshalb nicht überraschen, weil die Bundesregierung davon abgesehen hat, die Beratungen mit den Ländern rechtzeitig zu beginnen. Damit hat die Bundesregierung darauf verzichtet, bereits bei den Vorarbeiten die Interessen und Vorstellungen der Länder aufzunehmen.

Dies hat dazu geführt, daß die Länder eigene Konzeptionen für das Gesetz entwickelt haben, die aber in den verfassungsmäßig vorgegebenen relativ

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache 387/6/89 21. 09. 89

kurzen Fristen nicht zu einem konsistenten eigenen Gesetzentwurf des Bundesrates zusammenzufügen waren.

Der Bundesrat sieht deshalb von einer Behandlung der detaillierten Änderungsanträge der Drucksache 387/1/89 ab. Dem Bundesrat ist daran gelegen, für die Gentechnologie einen breiten politischen Grundkonsens herbeizuführen. Die weitreichende wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Bedeutung der Gentechnik für die Bundesrepublik Deutschland erfordert es, daß zumindest zu den zentralen Eckpunkten eines Gentechnikgesetzes weitgehende Einigkeit besteht.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren bei der Überarbeitung des Entwurfes folgenden Vorstellungen Rechnung zu tragen:

1. Der tätigkeitsbezogene Gesetzentwurf ist um einen deutlich normierten Anlagenbezug zu erweitern, d.h.:
 - Gentechnische Anlagen zu Forschungs- und zu gewerblichen Zwecken bedürfen der Genehmigung.
 - Gentechnische Arbeiten dürfen nur in genehmigten gentechnischen Anlagen durchgeführt werden.
 Zur Vermeidung von Doppelverfahren erhält die Genehmigung einer gentechnischen Arbeit Konzentrationswirkung, die Genehmigung umschließt auch die Genehmigung der Anlage.

2. Jede gentechnische Arbeit zu gewerblichen Zwecken bedarf der Genehmigung.

3. Die gentechnische Arbeit zu Forschungszwecken der Sicherheitsstufen 3 und 4 bedarf der Genehmigung. Sonstige gentechnische Arbeiten zu Forschungszwecken bedürfen der Anmeldung. Mit der Durchführung einer anzumeldenden gentechnischen Arbeit darf erst begonnen werden, wenn die Bestätigung der Behörde vorliegt und keine Versagung ausgesprochen wurde.

4. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung ist insbesondere für die Freisetzung und das Inverkehrbringen auszuschließen.

5. Im Hinblick auf die im Gesetz genannten Schutzgüter ist insbesondere bereits für die Durchführung von Freisetzungen zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eine begleitende Technologiefolgenabschätzung und -bewertung zu ermöglichen. Der Betreiber hat auf Aufforderung der zuständigen Behörde die dazu erforderlichen Angaben zu machen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, unter Beteiligung der Länder eine Institution zu schaffen, die - unabhängig von der Zentralen Kommission für Biologische Sicherheit - mit der Technologiefolgenabschätzung und -bewertung beauftragt wird.

6. Für die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen oder von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, ist ein Genehmigungskonzept vorzusehen, das ein schrittweises, kontrolliertes Vorgehen (step-by-step-Verfahren) verlangt und den Schutz der Rechtsgüter gewährleistet. Es ist sicherzustellen, daß die Genehmigung der Freisetzung eines gentechnisch veränderten Organismus oder eines Produktes, das solche enthält, ins Freiland zu gewerblichen Zwecken davon abhängig gemacht wird, daß eine genehmigte Freisetzung ins Freiland zu Forschungszwecken vorausgegangen ist.

7. Es ist zu gewährleisten, daß Produkte, die bereits heute nach Spezialgesetzen vor dem Inverkehrbringen einem Überprüfungsverfahren unterzogen werden, einer erweiterten Prüfung bezüglich der Auswirkungen auf die Schutzgüter dieses Gesetzes unterworfen werden, wenn solche Produkte gentechnisch veränderte Organismen enthalten.

8. Vor der Entscheidung über die Genehmigung einer gentechnischen Produktionsanlage, jeder gentechnischen Arbeit zu gewerblichen Zwecken, der gentechnischen Anlage und gentechnischen Arbeiten zu Forschungszwecken der Sicherheitsstufe 4, einer Freisetzung zu Forschungs- und Entwicklungszwecken und einer Freisetzung zu gewerblichen Zwecken, soweit diese nicht bereits nach geltendem Bundesrecht geprüft ist, hat die zuständige Behörde ein öffentliches Anhörungsverfahren entsprechend dem § 10 Abs. 3 bis 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchzuführen.

9. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb gentechnischer Anlagen, für die Anmeldung und Genehmigung

gentechnischer Arbeiten zu Forschungs- und zu gewerblichen Zwecken, für die Überwachung gentechnischer Anlagen und Arbeiten sowie für die Erteilung der Genehmigung und Überwachung der Freisetzung zu Forschungs- und Entwicklungszwecken gentechnisch veränderter Organismen oder von Produkten, die solche enthalten, liegt bei den Ländern.

10. Die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit ist um Personen zu erweitern, die den ökologischen Sachverstand, den Arbeits- und Gesundheitsschutz repräsentieren. Sie ist auch für gesellschaftlich relevante Gruppen zu öffnen. Ihre Besetzung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesrat.

11. Die Haftungsregelung soll die Gefährdungshaftung eindeutig vorsehen, für den potentiell Geschädigten zumindest durch eine eingeschränkte und widerlegbare Kausalitätsvermutung den Beweis erleichtern und von einem Haftungshöchstbetrag absehen.

12. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist der Anwendungsbereich des Gesetzes im Hinblick auf die Humangenetik eindeutig festzustellen.
Darüber hinaus ist zu prüfen, ob das Gesetz auch für die Lagerung, Beförderung, Kennzeichnung und Entsorgung von gentechnisch veränderten Organismen oder von Produkten, die solche enthalten, erweiterte Regelungen vorzusehen hat. Dies gilt auch für die Einbeziehung ökologischer Schäden in die Haftungsregelung.